Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Freiberg a. N.
Bauamt
Postfach 11 44
71687 Freiberg a. N.

Stuttgart, 08.09.2026

per Email an: bauleitplanung@freiberg-an.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail
	lb-freiberg-fnp-änd14-für-heutingsheim-süd	0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

14. FNP-Änderung des FNP 2005-2020 der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg a.N./Pleidelsheim: Heutingsheim Süd“, Freiberg am Neckar

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) gibt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB die folgende Stellungnahme ab.

Zusammenfassung

- Der LNV lehnt FNP-Änderung als rechtswidrig, weil nicht erforderlich, ab.
  Die geplante FNP-Änderung verstößt gegen § 1 Abs. (3) BauGB, der besagt „*Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist*“.
  Die Verwaltungsgemeinschaft Freiberg a. N./Pleidelsheim hat in ihrem gültigen Flächennutzungsplan jedoch noch 13,8 Hektar Wohnbaufläche ausgewiesen. Davon sind allein in Freiberg rund 9,8 Hektar noch nicht bebaut. Es gibt 78 Baulücken in Freiberg, die grundsätzlich einer Bebauung zugeführt werden könnten (43 in Geisingen, 17 in Beihingen und 18 in Heutingsheim).
- Wir fordern die Planung einzustellen und die Flächen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen festzusetzen.
- Der LNV fordert zudem die Festsetzung (geplante Wohnbebauung) im Bereich Spitzäcker aufzuheben und dort öffentliche Grünfläche bzw. Streuobstwiesen festzusetzen.
- Die Streuobstwiese mit ihrem Artenbestand ist fachgerecht zu restaurieren und dauerhaft zu pflegen und erhalten. Dies gilt auch für die vorhandenen Obstarten und Obstsorten, die nachzuziehen bzw. nachzupflanzen sind, sobald sie abgängig sind.

Die weitere Begründung entnehmen Sie bitte der LNV-Stellungnahme vom 17.08.2026 zum BP Heutingsheim Süd, die vollumfänglich Bestandteil dieser Stellungnahme zur FNP-Änderung im Parallelverfahren ist. Die Stellungnahme hängt dafür nochmals an.

für den LNV-Arbeitskreis Ludwigsburg

A. Trube

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Anlage: LNV-Stellungnahme vom 17.08.2026 zum BP Heutingsheim Süd